

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN UND FUNKTIONÄRE

der Gemeinde Hausen AG

gültig ab 1. Januar 2026

Der Gemeinderat Hausen AG erlässt gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) folgendes Reglement über die Entschädigung der Behörden und Funktionäre der Gemeinde Hausen AG:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnung

- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Bestimmungen und Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

Geltungsbereich

- ² Dieses Reglement gilt für den Gemeinderat und alle vom Gemeinderat gewählten Behörden, eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre
- ³ Für Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis gilt das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals und die dazugehörige Verordnung. Für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag benötigt.

Entschädigungsbezeichnung

- ⁴ Die Entschädigung wird in unterschiedlicher Form gewährt
- Grundbesoldung
 - Gesamtentschädigung pro Behörde (zur selbständigen Verteilung)
 - Stundenentschädigung
 - Pauschalentschädigung
 - Tarife pro Einheit (Lektion/Stunde etc.)
- ⁵ Auf diesen Entschädigungen wird weder Sonntags- noch Nachtzuschlag gewährt, ebenso sind allfällige Ferien- und Feiertagsentschädigungen enthalten.

Festlegung der Entschädigung

- ⁶ Die jeweiligen Ansätze werden vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze.

B. Gemeinderat

§ 2 Festlegung der pauschalen Besoldung

- ¹ Die pauschale jährliche Besoldung des Gemeinderates wird vor Beginn der Amtsperiode mit einem separaten Traktandum durch die Gemeindeversammlung festgelegt (Gemeindegesetz § 20 Abs. 2 lit. e).

§ 3 Pauschale Besoldung

- ¹ In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates sind folgende ordentlichen Leistungen inbegriffen:
- Ordentliche Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium
 - Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung
 - Vorinformation zur Gemeindeversammlung inkl. Vorbereitung
 - Arbeiten für ressortbezogene Aufgaben (Vorbereitung und Nachbearbeitung der Geschäfte etc.)
 - Sämtliche Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen, welche gemäss Stundenaufwand nach Art. 4 entschädigt werden.
 - Schreiben von Rechenschaftsberichten und Berichten für interne und externe Kommunikation.
 - Schriftliche Beantwortung von Fragen der Finanzkommission
 - Zeit für Telefongespräche, Korrespondenzarbeit, Mailverarbeitung
 - Teilnahme an offiziellen Gemeindeanlässen
- ² Unentgeltlich respektive in der Gemeinderatsbesoldung inbegriffen (Ehrenamt/Repräsentationsaufgaben) sind die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen ohne Funktion oder die Teilnahme an Veranstaltungen zur Vertretung der Gemeinde („Networking“).

§ 4 Stundenentschädigungen

- ¹ Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung gemäss Art. 3 abgedeckt sind, wird den Gemeinderäten eine Stundenentschädigung ausgerichtet.

Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessend):

- Strategietagung (Klausur)
- Kursbesuche, Weiterbildung
- Kommissionssitzungen, Projektsitzungen
- Einspracheverhandlungen, Vorladungen
- Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben (Schwimmbad, Friedhof, Brugg Regio usw.)
- Hoch- und Tiefbaudelegation
- Sozialgespräche
- Jubilarenanlässe
- Besprechung mit Bauherren und Architekten
- Budgetsitzungen mit den Abteilungen
- Besprechung mit Behörden der Nachbargemeinden
- Gemeinderätliche Delegation an Verhandlungen
- Teilnahme an Veranstaltungen mit aktiver Aufgabe (Ansprachen, Vorträge usw.)
- Partei- und Vereinszusammenkunft
- Waldarbeitstag
- Vorstellungsgespräche
- Liegenschaftsrundgänge
- Einbürgerungsgespräche
- Teilnahme am Hebelfest und Seniorenausfahrt (reduzierter Zeitaufwand)

§ 5 Spesen

- ¹ Für die Benützung der privaten Räume, Telefon- und Computerinfrastruktur sowie Reisekosten wird eine jährliche Pauschale ausgerichtet.

§ 6 Sonderspesen

- ¹ Der Gemeinderat kann zusätzliche Spesen für sich und allfällige Gäste für Essen und Getränke geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit Amtsaufgaben anfallen.
- ² Der Gemeinderat hat das Anrecht mit Partner oder Partnerin alle zwei Jahre eine Gemeinderatsreise durchzuführen.
- ³ Austretende Gemeinderäte erhalten ein Geschenk in der Höhe von CHF 200.00 pro vollständigem Dienstjahr.

§ 7 Vollzug

- ¹ Die Stundenaufwendungen werden jeweils im Juni und Dezember anlässlich einer Gemeinderatssitzung besprochen und zur Auszahlung verabschiedet. Für die korrekte Führung der Sitzungsgeldlisten ist der Ressortvorsteher bzw. der Kommissionspräsident verantwortlich. Nebst dem zeitlichen Aufwand sind der Anlass, das Datum sowie allfällige zusätzliche anspruchsberechtigte Personen zu notieren. Die Abteilung Finanzen überweisen die Sitzungsgelder grundsätzlich halbjährlich.

C. Gewählte Behörden**§8 Finanzkommission**

- ¹ Der Finanzkommission wird eine jährliche Pauschalentschädigung entrichtet. Dieser Betrag wird für den Präsidenten und die Mitglieder separat festgelegt.

§9 Steuerkommission

- ¹ Die Steuerkommission wird mit Sitzungsgeldern entschädigt. Der Präsident der Kommission erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld, mit welchem sämtliche Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten und die Leitung der Sitzung abgegolten werden. Die Sitzungsgelder der Steuerkommission entsprechen dem Ansatz für alle anderen Kommissionen.

§10 Stimmenzähler (Wahlbüro)

- ¹ Die Stimmenzähler werden im Stundenlohn entschädigt. Es wird auf eine Differenzierung von Sonn- und Werktagen verzichtet und eine einheitliche Entschädigung analog der restlichen Kommissionen entrichtet.

D. Kommissionen und Arbeitsgruppen**§ 11 Kommissionen**

- ¹ Kommissionsmitglieder (inkl. Gemeinderatsmitglieder) werden im Stundenlohn entschädigt. Der Präsident der Kommission erhält pro Sitzung zusätzlich eine Pauschale, mit welchem sämtliche Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten und die Leitung der Sitzung abgegolten werden. Der Protokollführer erhält für die Erstellung des Protokolls ebenfalls eine Pauschale.

² Arbeitseinsätze (z. B. Baumsetzaktion der Natur- und Landwirtschaftskommission oder Einsätze an Vorträgen der Kulturkommission) werden nach Stundenaufwand abgerechnet.

³ Zusätzliche Aufwendungen (z. B. Bauaktenstudium der Bau- und Planungskommission) kann der Gemeinderat mit einem jährlichen Kommissionsessen abgelden.

§ 12 Arbeitsgruppen

¹ Arbeitsgruppen werden vom Gemeinderat üblicherweise eingesetzt, um mit interessierten Personen Themen zu diskutieren und Lösungsansätze zu finden. Für Personen, welche Arbeitsgruppen leiten, moderieren oder protokollieren gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kommissionen. Die weiteren Teilnehmer werden (ausser eventuell mit Getränken und Verpflegung) nicht weiter entschädigt.

§ 13 Vollzug/Kontrolle

¹ Für Kommissionssitzungen wird durch den Kommissionspräsidenten eine Sitzungsgeldliste geführt, welche durch den/die Ressortvorsteher/in kontrolliert und Mitte Dezember der Abteilung Finanzen zur Auszahlung übergeben wird.

E. Funktionäre und Personen in privatrechtlichem Arbeitsverhältnis

§ 14 Funktionäre und Beauftragte

¹ Für verschiedene Aufgaben werden vom Gemeinderat Funktionäre und Beauftragte eingesetzt. Die Tarife respektive Besoldungen werden vom Gemeinderat in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden festgelegt.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre und Beauftragte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Betriebsunfall versichert, sofern diese nicht bereits privat oder beim eigenen Arbeitgeber obligatorisch versichert sind.

² Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre und Beauftragte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Haftpflicht versichert.

³ Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

§ 16 Annahme von Vorteilen (Geschenkannahmeverbot)

¹ Den Gemeinderäten und Personen, welche von der Gemeinde besoldet werden, ist es verboten, Geschenke, Vergünstigungen oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder Auftrag stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

² Davon ausgenommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert. Entscheidend ist, ob dadurch die Unabhängigkeit des oder der Beschenkten beeinträchtigt wird.

§ 17 Entschädigung von Dritten

- ¹ Sofern Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre und Beauftragte bereits von Dritten für ihre Tätigkeit entschädigt werden (z. B. Verbände), besteht kein weiterer Anspruch auf Entschädigung oder Spesen durch die Gemeinde.

§ 18 Auszahlungsmodalitäten

- ¹ Die Auszahlung der Guthaben erfolgt jährlich auf Abrechnung, jeweils im Januar des Folgejahres. Ausnahmen davon bestimmt der Gemeinderat.
- ² Behörden- und Kommissionsmitglieder können bei der Abteilung Finanzen Einsicht in die Berechnungsgrundlagen verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sämtliche bisherigen, diesem Reglement widersprechende Bestimmungen, werden aufgehoben.

Hausen AG, 28. Februar 2026

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Arrigoni

Chantal Eichholzer

Anhang

Liste der Entschädigungen

	Pauschalentschädigung CHF pro Jahr	Variable Entschädigung CHF pro Einheit
Gemeinderat		
Gemeindeammann	44'000.00	60.00/Stunde (gem. Art. 4 dieses Reglements)
Vizeammann	30'000.00	
Gemeinderäte	26'000.00	
Finanzkommission		
Präsident	1'700.00	36.00/Stunde (a. o. Zusatzaufwand)
Mitglied	1'300.00	
Steuerkommission		
Sitzungen		36.00/Stunde
Vorsitz		60.00 pro Sitzung
Wahlbüro		36.00/Stunde
Kommissionen		
Sitzungen		36.00 pro Stunde
Vorsitz		60.00 pro Sitzung
Protokollführer		60.00 pro Sitzung